



# Arbeitskollegen haften nicht für Körperschäden

Die Berufsgenossenschaften schützen nicht nur den Unternehmer vor Ersatzansprüchen seiner Beschäftigten wegen Personenschäden. Dieser Schutz gilt auch für Arbeitskollegen untereinander – mit gewissen Ausnahmen.

Die gesetzliche Unfallversicherung sorgt dafür, dass der Unternehmer für Personenschäden seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten oder auf Betriebswegen nicht persönlich aufkommen muss. Wie aber sieht die Situation aus, wenn ein Beschäftigter einen anderen Beschäftigten bei der Arbeit körperlich schädigt? Die Kernbotschaft der gesetzlichen Unfallversicherung lautet: Der für einen Betrieb tätige Schädiger haftet nicht für Schäden, die er einem anderen, ebenfalls für den Betrieb Tätigen, zufügt. Dieser Haftungsausschluss gilt allerdings nicht für Sachschäden des Geschädigten. Er gilt auch nicht, wenn sich der Geschädigte vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsende im allgemeinen Straßenverkehr von oder zur Betriebsstätte befindet oder wenn der Schädiger vorsätzlich gehandelt hat.

## Unfall auf dem Weg von oder zur Arbeit

Grundsätzlich ist es eigene Angelegenheit der Beschäftigten, dafür zu sorgen, wie sie zu ihrer Arbeitsstätte oder nach Hause kommen. Da das Zurücklegen dieser Wege jedoch auch im Interesse der Unternehmen liegt, wurde schon frühzeitig der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Personenschäden bei derartigen Unfällen erstreckt. Wird der Unfallschaden eines Beschäftigten jedoch auf dem Weg von oder zur Arbeitsstelle durch einen Arbeitskollegen verursacht (zum Beispiel bei einer Fahrgemeinschaft), so wirkt der Haftungsausschluss der Arbeitskollegen untereinander nicht. Zwar übernimmt die Berufsgenossenschaft die gesamten Kosten für medizinische Behandlung, Rehabilitationsmaßnahmen oder Rente, Schmerzensgeld kann jedoch der Geschädigte selbst ge-

gen den Arbeitskollegen geltend machen. Darin liegt der maßgebliche Unterschied zu Unfällen bei betrieblicher Tätigkeit, bei denen auch Schmerzensgeldansprüche generell ausgeschlossen sind.

## Unfälle auf Betriebswegen

Betriebswege sind der normale Werksverkehr (zum Beispiel auf großen Werksgebäuden), aber auch die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr, wenn sie als betriebliche Tätigkeit anzusehen ist. Bei Unfällen auf Betriebswegen scheidet außer für Sachschäden alle weiteren Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger aus.

Der nahezu umfassende Haftungsausschluss von Arbeitskollegen untereinander beruht auf den sehr sinnvollen Erwägungen, dass der Betriebsfrieden durch Schadenersatzansprüche von Arbeitskollegen untereinander nachhaltig gestört würde.

## Begriff des Arbeitskollegen

Das Sozialgesetzbuch VII (Recht der Unfallversicherung) benutzt nicht den Begriff des Arbeitskollegen, sondern spricht von den „für das Unternehmen tätigen (Personen)“. Damit sind nicht nur die Personen gemeint, die auf arbeitsvertraglicher Grundlage im und für das Unternehmen beschäftigt sind. Auch diejenigen sind einbezogen, die eventuell unentgeltlich oder nur gelegentlich Hilfe leisten (zum Beispiel beim Auf- oder Abladen von Material, soweit es nicht ihre eigene Aufgabe ist). Das Sozialgesetzbuch hat den Kreis derjenigen Personen, für die der Haftungsausschluss gilt, deutlich ausgedehnt. So werden auch auf Großbaustellen Beschäftigte verschiedener Unternehmen wie Arbeitskollegen behandelt, wenn sie zielgerichtet und bewusst gemeinsam zur Erreichung eines Arbeitsergebnisses zusammen arbeiten. Das Bundesarbeitsgericht unterscheidet darüber hinaus nicht zwischen Betrieb und Unternehmen. Danach sind Mitarbeiter eines Unternehmens mit verschiedensten Standorten ebenfalls Arbeitskollegen, die gegenseitig von der Haftung freigestellt sind. In diesen Fällen dürfte allerdings weder der Betriebsfrieden gefährdet sein, noch bestehen irgendwelche anderen Bindungen zwischen den Beschäftigten. Ob deshalb hier der Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen sachgerecht ist, ist umstritten und darf bezweifelt werden. ●